

## **21. Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

### **Drucksache 21 / 10**

#### **Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,**

#### **Integration und Sport**

---

##### Thema: Leistungen aus einer Hand – Sozialleistungen und Entgelte

Die Gewährung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ist bereits jetzt auf der Grundlage der Vorschrift nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) möglich und wird durch das Bundesteilhabegesetz lediglich gestärkt.

Die Leistungsform hat das Ziel, in eigener Verantwortung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

In Bremen haben die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration sowie die Deputation für Arbeit und Gesundheit in ihren Sitzungen am 06.12.2007 und 20.12.2007 beschlossen, dass Leistungen der Gesetzbücher VIII, IX, XII und des BVG (Bundesversorgungsgesetz) auf Antrag in Form eines Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX und der Rahmenrichtlinie im Lande Bremen gewährt werden können.

#### **Die Folgende Träger erbringen gem. § 6 SGB IX die Leistungen zur Teilhabe:**

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die Bundesanstalt für Arbeit
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Altersversicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsoferversorgung und der Kriegsopferversorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Träger der Sozialhilfe.

**Welcher Träger für die Gewährung einzelner Leistungen zuständig ist, verdeutlicht die folgende Übersicht:**

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Gesetzliche Krankenkassen	X		X	
Bundesanstalt für Arbeit		X	X	
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	X	X	X	X
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	X	X	X	
Altersversicherung der Landwirte	X		X	
Träger der Kriegsopferversorgung/ Kriegsopferfürsorge	X	X	X	X
Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SGB XII)	X	X		X
Träger der Sozialhilfe (SGB XII)	X	X		X

Die Übersicht zeigt, dass nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs mehrere Träger beteiligt sein können. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung (Gesamtleistung) erbracht. Das Persönliche Budget kann auch von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden.

Aber:

Ein Teilhabeanspruch zu der Teilhabeleistung *Betreute Wohnmöglichkeiten* (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX) kann nicht in eine Teilhabeleistung zum Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 33 und 41 SGB IX) umgewandelt beziehungsweise als solche in Form einer Gehaltszahlung (Lohn) ausgezahlt werden. Das ist nach den rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

Anträge auf Leistungen eines Persönlichen Budgets können im Amt für Soziale Dienste, im zuständigen Sozialzentrum, schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung, gestellt werden.

Die Ansprechpartner im Fachdienst Soziales – Hilfen nach Kapitel V bis IX SGB XII – sind für jedes Sozialzentrum benannt.

Hier erfolgt eine Beratung über die Ziele, Chancen, Verantwortlichkeiten, Verfahrensabläufe und Risiken im Umgang mit dem Persönlichen Budget und deren bedarfsgerechte Bemessung.